

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. II. Nr. 41. 19. September 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Vertrag der Gesellschaft Regina Montium in Gersau und der Rigibahn-Gesellschaft in Luzern, über den Betrieb der Eisenbahn von Rigi-Kaltbad nach Rigi-Scheideck.

(Vom 11. September 1874.)

Tit.!

Sie haben durch Bundesbeschluß vom 26. Juli v. J. die Uebertragung der von den Kantonen Luzern und Schwyz den Herren N. Riggenbach, O. Zschokke und J. Müller seinerzeit ertheilten und vom Bunde genehmigten Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rigi-Kaltbad über First nach Rigi-Scheideck an die Gesellschaft Regina Montium in Gersau genehmigt. Für den Betrieb dieser schmalspurigen, 6,75 Kilometer langen Linie hat die Konzessionsinhaberin einen Pächter gefunden in der Luzerner-Rigibahngesellschaft und hat auf unser Verlangen den Betriebsvertrag zur Vorlage an die eidg. Räte eingesandt. Obschon nach den Bestimmungen der Konzessionen die Bahn erst am 12. Februar 1876 vollendet sein mußte, ist doch die Strecke Kaltbad-Unterstatten, 3,5 Kilometer lang, schon am 14. Juli abhin dem Verkehr über-

geben und ist die Eröffnung der ganzen Linie nur durch ungünstige Witterungs- und Arbeiterverhältnisse noch bis zum Beginn der Saison des kommenden Jahres hinausgeschoben worden. Den Betriebsvertrag hat unser Eisenbahn- und Handelsdepartement den Regierungen der Kantone Luzern und Schwyz zur Prüfung mitgetheilt, und von denselben ist die Antwort eingegangen, daß sie sich zu keinen Abänderungsvorschlägen veranlaßt finden.

Der Vertrag datirt von Luzern, 27. Februar 1874, und ist vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren, beziehungsweise für die Betriebssaison 1874 und 1875 abgeschlossen. Wird derselbe vor dem 31. Oktober 1875 von keiner Seite gekündigt, so dauert er ein Jahr weiter und so fort von Jahr zu Jahr (Art. 10). Wir finden nichts in demselben, das den Konzessionen oder den Bundesvorschriften zuwiderlaufen würde. Art. 2 kann für die später zu erlassenden Vorschriften über das Minimum des von der Eigentümerin der Linie zu beschaffenden Betriebsmaterials selbstverständlich kein Hinderniß bilden.

Unser Vorschlag geht daher auf Annahme des unten folgenden Beschlußentwurfes.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 11. September 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

den zwischen der Gesellschaft Regina Montium in Gersau und der Rigibahn-Gesellschaft in Luzern abgeschlossenen Vertrag über den Betrieb der Eisenbahn von Rigi-Kaltbad nach Scheideck.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. September 1874,

beschließt:

1. Dem am 27. Februar 1874 in Luzern zwischen der Gesellschaft Regina Montium in Gersau und der Rigibahngesellschaft in Luzern abgeschlossenen, seit dem 14. Juli gl. J. in theilweisen Vollzug gesetzten Vertrag über den Betrieb der schmalspurigen Eisenbahnlinie Rigi Kaltbad-Scheideck wird nachträglich die Genehmigung ertheilt, in der Meinung, daß die Gesellschaft Regina Montium auch hinsichtlich der den Betrieb betreffenden konzessionsgemäßen und gesetzlichen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872, betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, verantwortlich bleibt.

2. Der Bundesrath wird mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Vertrag der Gesellschaft Regina Montium in Gersau und der Rigibahn-Gesellschaft in Luzern, über den Betrieb der Eisenbahn von Rigi-Kaltbad nach Rigi-Scheideck. (Vom 11. Septembe...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.05.1874
Date	
Data	
Seite	815-817
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 307

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.